

Landkreis Saalekreis



DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

- gegen Empfangsbekanntnis -

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

EINGANG

07. Juli 2014

zur Bearbeitung
an: *3M*

Dezernat I

Amt Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht

Gebäude: Amtsvorschloss

Bearbeiter: Herr Weiß

Tel.: 03461 40-1076.

Fax: 03461 40-1066

E-Mail: Norman.Weiss@saalekreis.de

1) Empfang am
07.07.2014 bestätigt

2) Fr. Mühlbad

3.) *AL III*. b. R-

4.) *AL III* Kopie an *AL III*
3M

Ihr Zeichen
hau-mü

Ihr Schreiben vom
20.03.2014

Unser Zeichen
I/15 11 00 – 166 we

Datum
02.07.2014

Beanstandung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau mit den Nr.: GR 33/326/2013 und GR 34/334/2013 - Widerspruch des Bürgermeisters gegen die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau

Gegenüber der Gemeinde Schkopau ergeht hiermit folgende

Verfügung:

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau Nr.: GR 33/326/2013 vom 05.11.2013 und Nr.: GR 34/334/2013 vom 17.12.2013 werden hiermit beanstandet.
2. Die unter Nummer 1 beanstandeten Beschlüsse sind bis zum 01.09.2014 durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau aufzuheben.
3. Der Aufhebungsbeschluss ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis bis zum 08.09.2014 vorzulegen.
4. Für den Fall, dass die Gemeinde Schkopau der Anordnung nach Nummer 2 dieser Verfügung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, werde ich die Beschlüsse im Wege der Ersatzvornahme aufheben. Das drohe ich hiermit ausdrücklich an.
5. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 unter der Beschluss-Nr.: GR 33/326/2013 beschlossen, die Bürgerinitiative Ermlitz, gestützt durch den Förderverein Kultur-Gut Ermlitz e. V. im Rechtsstreit gegen den Landkreis Saalekreis betreffend die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Gärrestebeckens in der Gemar-

Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL

landkreis@saalekreis.de *)

*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

kung Ermlitz finanziell zu unterstützen. Der Bürgermeister der Gemeinde Schkopau, Herr Haufe, hat diesem Beschluss mit Schreiben vom 15.11.2013 gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde widersprochen und den Widerspruch umfassend begründet.

Mit Schreiben vom 15.11.2013 bat Herr Haufe die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis um Mitteilung der Rechtsauffassung hierzu. Seitens des Landkreises erhalte die Gemeinde mit Schreiben vom 09.12.2013 die Mitteilung, dass die Rechtsauffassung des Bürgermeisters zur Rechtswidrigkeit des o.g. Beschlusses bestätigt wird.

In der Gemeinderatssitzung am 17.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau den vorstehend genannten Beschluss unter der Beschluss-Nr.: GR 34/334/2013 in konkretisierter Form erneut gefasst. Diesem Beschluss hat Herr Haufe mit Schreiben vom 23.12.2013 an den Vorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau erneut widersprochen und mitgeteilt, dass er den Sachverhalt der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorlegen wird.

Der Bürgermeister legte daraufhin den Sachverhalt mit Schreiben vom 23.12.2013 - bei der Kommunalaufsicht eingegangen am 08.01.2014 - zur Entscheidung vor und ergänzten die Vorlage mit Schreiben vom 08.01.2014 - bei der Kommunalaufsicht eingegangen am 13.01.2014.

Begründung:

Für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der seitens des Gemeinderates gefassten Beschlüsse ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis zuständig. Der Landkreis Saalekreis und nicht das Landesverwaltungsamt übt die Kommunalaufsicht aus, obwohl der Landkreis auch Genehmigungsbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung des Gärrestebeckens ist. Eine diesbezügliche Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt hat ergeben, dass gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA die Landkreise und kreisfreien Städte untere Bauaufsichtsbehörden sind, welche gem. § 57 Abs. 1 BauO LSA im **übertragenen** Wirkungskreis tätig werden.

§ 144 Abs. 2 KVG LSA regelt den Fall, dass in einer Angelegenheit, in der der Landkreis im **eigenen** Wirkungskreis beteiligt ist, er zugleich als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden hätte. In diesen Fallgestaltungen kann er nicht mehr als objektive Aufsichtsbehörde anerkannt werden. Das Gesetz zieht daraus die Konsequenz und bestimmt, dass dann das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde die Kommunalaufsicht auszuüben hat (vgl. Kommentar GO LSA; Klang/Gundlach/Kirchmer, 3. Auflage, Rd.Nr.: 5 zu § 134).

Somit ist vorliegend § 144 Abs. 2 KVG LSA nicht anwendbar, so dass der Landkreis Saalekreis über den in Rede stehenden Widerspruch des Bürgermeisters in eigener Zuständigkeit entscheiden kann.

Gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Verbleibt der Gemeinderat bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsicht einholen. Mit Schreiben vom 15.11.2013 und 23.12.2013 hat der Bürgermeister Widerspruch gegen die Entscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau zur finanziellen Unterstützung der Bürgerinitiative eingelegt und damit die Entscheidung der Kommunalaufsicht beantragt.

Die Beanstandung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau erfolgt auf Grundlage des § 146 Abs. 1 i.V.m. § 4 KVG LSA, danach kann die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis Beschlüsse der Gemeinde beanstanden, die das Gesetz verletzen und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Die beschlossene finanzielle Beteiligung der Gemeinde Schkopau widerspricht den gesetzlichen Regelungen und ist deshalb rechtswidrig. Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis. Bei der finanziellen Unterstützung der Gemeinde in Bezug auf

die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Bürgerinitiative gegen die Baugenehmigung des Landkreises Saalekreis zur Errichtung eines Gärrestebeckens handelt es sich jedoch weder um eine Aufgabe des eigenen noch des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Es handelt sich vielmehr um keine Aufgabe der Gemeinde.

Zum eigenen Wirkungskreis gehören nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Hierzu zählen u.a. die Basisversorgung der Einwohner der Gemeinde mit Energie, Betreuung Bedürftiger (u.a. Senioren oder Kinder) oder die Bereitstellung von Bauland und Wohnungsbau.

Im vorliegenden Fall fasste der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau den Beschluss, den Förderverein Kultur-Gut-Ermlitz e. V. mit der Bürgerinitiative Ermlitz finanziell mit einem Betrag von 5.000 EUR zu unterstützen.

Die Kreipe Landwirtschafts OHG, Thomas-Müntzer-Str. 61, 06258 Schkopau hat mit Schreiben vom 20.09.2012 beim Bauordnungsamt des Landkreises Saalekreis einen Bauantrag für ein Bauvorhaben „Neubau Erdbecken zur Gärrestelagerung“ eingereicht. Das Bauordnungsamt führte das Genehmigungsverfahren durch. Die Gemeinde Schkopau wurde vom Landkreis Saalekreis aufgefordert, die Bauantragsunterlagen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Dies erfolgte in Verbindung mit der Aufforderung, die Unterlagen komplett zurückzusenden. Die Gemeinde hat die Erteilung des Einvernehmens zunächst zurückgestellt, die Vorlage der Geruchsimmissionsprognose abgewartet und im Zusammenwirken mit dem Bauordnungsamt einen Erörterungstermin zur Standortwahl anberaumt.

Nach Kenntnis der Geruchsimmissionsprognose und der Erörterung zur Standortwahl wurden seitens der Gemeinde keine Rechtsgründe gesehen, das Einvernehmen zu verweigern, das Einvernehmen wurde erteilt. Das Bauordnungsamt des Landkreises Saalekreis hat mit Datum vom 22.01.2013 die Baugenehmigung zum Neubau eines Erdbeckens zur Gärrestelagerung mit 6000 m³ Inhalt auf einem Grundstück in der Gemarkung Ermlitz erteilt und diese Genehmigung mit insgesamt 10 Auflagen bzw. Hinweisen versehen.

Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 hat Frau Rechtsanwältin Adina Perczynski namens des Herrn Volkhard Richter, Vorsitzender der Bürgerinitiative Ermlitz (wohnhaft im OT Ermlitz) Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung eingelegt. Dabei handelt es sich um einen so genannten Drittwiderspruch, der keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Weiterhin wird beim Landkreis Saalekreis ein Vorgang Drittwiderspruch von Einwohnern der Ortschaft Ermlitz geführt.

In Ergänzung des vorstehend genannten Widerspruchs hat Frau Rechtsanwältin Perczynski mit Schreiben vom 16.10.2013 beantragt, die Vollziehung der Baugenehmigung bis zur Unanfechtbarkeit (Entscheidung über den Widerspruch) auszusetzen. Dies wurde mit Schreiben vom 17.10.2013 durch das Bauordnungsamt des Landkreises Saalekreis abgelehnt. Frau Rechtsanwältin Perczynski hat daraufhin beim Verwaltungsgericht Halle, die Durchführung eines Eilverfahrens beantragt. Die Verwaltungsrechtssache Richter gegen Landkreis Saalekreis wird dort unter dem AZ 2 B 229/13 HAL geführt. Der Landkreis Saalekreis hat die Abweisung der Klage beantragt.

Das Verfahren beim VG Halle wurde zwischenzeitlich mit Beschluss des VG Halle vom 12.05.2014 beendet. Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die der Kreipe Landwirtschafts OHG erteilten Baugenehmigung zur Errichtung eines offenen Gärrestelagers (folienausgebautes Erdbecken) mit 6000 m³ Inhalt anzuordnen, wurde abgelehnt. Kläger ist Herr Volkhard Richter, der sich anwaltlich vertreten lässt. Eine Anzahl von Bürgern der Ortschaft Ermlitz unterstützt Herrn Richter bei seinem Klagebegehren durch freiwillige Spenden. Weiterhin wurden dem Landkreis nach Angaben der Bürgerinitiative mehrere Hundert Unterschriften von Einwohnern übergeben, die sich gegen den Bau des Erdbeckens aussprechen.

Auch bei einer sehr weiten Auslegung des Begriffs der freiwilligen Aufgaben, gehört die Erledigung von Rechtsangelegenheiten (Wahrung von Rechten) von einzelnen Bürgern bzw.

einer Gruppe von Bürgern - in diesem Fall einer Bürgerinitiative - nicht zu den Aufgaben der Gemeinde. Insofern ist die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus Gemeindemitteln an Herrn Richter und die ihn unterstützenden Bürger zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf dem Klageweg als rechtswidrig anzusehen.

Die Gemeinde war im vorliegenden Verfahren bereits dahingehend beteiligt, ihr Einvernehmen zu erteilen. Im Rahmen dieser Prüfung hätte die Gemeinde ihre rechtlichen Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde geltend machen können. Mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat sich die Gemeinde rechtlich gebunden und kann somit nicht entgegenstehende Interessen Dritter unterstützen. Selbst für den Fall, dass die Gemeinde ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung hätte, könnte sie nur mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln dagegen vorgehen.

Ausgehend vom Aufgabenspektrum einer Gemeinde verfolgt die Unterstützung von Rechtsangelegenheiten der Bürger keinen öffentlichen Zweck. Sofern durch das Bauvorhaben besondere private Interessen betroffen sind, hätten Drittbetroffene die Möglichkeit, ihre Rechte – wie bereits geschehen – selbst geltend zu machen. Die Unterstützung der Rechte Dritter durch die Gemeinde gehört eindeutig nicht zu ihrem hoheitlichen Bereich.

Der Umfang finanzieller Unterstützung von Bürgern, Bürgerinitiativen oder beispielsweise auch Vereinen ergibt sich zum einen aus gesetzlichen Verpflichtungen und zum anderen aus der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Derartige Verpflichtungen liegen jedoch nicht vor, da es sich hier nicht um soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Leistungen der Gemeinde im Bereich der Daseinsvorsorge handelt. Nur dafür könnte eine finanzielle Förderung gewährt werden.

Selbst wenn man die finanzielle Unterstützung im Sinne einer Prozesskostenhilfe betrachtet, ist die Übernahme des Kostenrisikos für Klagen der Bürger keine Aufgabe der Gemeinde. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde einem anderen Träger der öffentlichen Verwaltung durch die Prozessordnungen zugewiesen.

Mithin liegt in der Unterstützung der Gemeinde von Rechtsangelegenheiten in Form der finanziellen Beteiligung keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft vor, damit handelt es sich auch nicht um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Die unter dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 – 4 KVG LSA aufgeführten Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungskreises sind hier ebenfalls nicht anwendbar. Weiterhin handelt es sich hierbei auch nicht um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises nach § 6 KVG LSA, da diese Aufgaben der Gemeinde per Gesetz übertragen werden müssen. Eine gesetzliche Übertragung der Aufgabe der Finanzierung von Rechtsangelegenheiten der Einwohner der Gemeinde existiert nicht.

Im Ergebnis teile ich die Rechtsauffassung des Bürgermeister, wonach die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse rechtswidrig sind. Aus diesem Grund werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau Nr.: GR 33/326/2013 vom 05.11.2013 und Nr.: GR 34/334/2013 vom 17.12.2013 seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis beanstandet.

Die Beanstandung der in Rede stehenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau erfolgt nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens des Landkreises Saalekreis gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 40 VwVfG. Nach § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Schranken des Ermessens einzuhalten.

Entsprechend der Regelungen des § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsicht einen Beschluss des Gemeinderates, der das Gesetz verletzt, beanstanden und verlangen, dass dieser von dem Gemeinderat innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben wird. In diesem Fall entscheidet sich die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis für die Beanstandung der o.g. Beschlüsse.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Landkreises Saalekreis, zu entscheiden, ob er einschreitet und die Beanstandung vornimmt. Hinsichtlich der Schwere und der Auswirkungen des Rechtsverstößes der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau zur finanziellen Unterstützung der Bürgerinitiative, insbesondere der damit verbundenen mangels gemeindlicher Aufgabe nicht notwendigen Aufwendungen für den Haushalt der Gemeinde hat sich der Landkreis für ein Einschreiten entschlossen.

Darüber hinaus hat die Entscheidung des Gemeinderates zur finanziellen Unterstützung ihrer Einwohner in Angelegenheiten, die der Gemeinde nicht obliegen, Vorbildcharakter für andere Gemeinden, die sich bisher an die gesetzlichen Regelungen gehalten haben. Nach außen hin ist in diesem Zusammenhang nicht vertretbar, warum trotz fehlender Aufgabe finanzielle Mittel an Dritte gewährt werden sollen.

Auswahlermessen kommt dem Landkreis Saalekreis bei der Entscheidung, im Rahmen welcher Maßnahme gegen die rechtswidrigen Beschlüsse des Gemeinderates vorgegangen wird, zu. Ihm stehen die Mittel nach dem § 145 ff. KVG LSA zu. Die Beanstandung stellt sich bei der Auswahl der Mittel jedoch als das angemessene Mittel dar. Anordnung, Ersatzvornahme oder gar die Bestellung eines Beauftragten wären ungeeignet oder unangemessen, da der Gemeinde zunächst die Möglichkeit gegeben werden soll, die rechtswidrigen Beschlüsse auf Grundlage dieser Verfügung durch Beschluss des Gemeinderates selbst aufzuheben.

Sinn und Zweck der Beanstandung ist, die Beseitigung der rechtswidrigen Beschlüsse, damit die Beseitigung rechtswidriger Tatbestände in dieser Angelegenheit durch den Gemeinderat zu ermöglichen.

Die Beanstandung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau vom 05.11.2013 und 17.12.2013 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis sind geeignet, da dadurch die Beschlüsse wirksam beseitigt werden können. Andere geeignete Mittel stehen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Beanstandung der in Rede stehenden Beschlüsse erforderlich, ein milderer Mittel zur Aufhebung der Beschlüsse steht nicht zur Verfügung.

Die Beanstandung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau zur finanziellen Unterstützung bzgl. der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Baugenehmigung des Landkreises ist gegenüber dem zu erreichenden Zweck, die Gewährung nicht zulässigen Aufwendungen an Dritte zu gewähren, verhältnismäßig und daher angemessen.

Zu 2.

Die beanstandeten Beschlüsse sind bis zum 01.09.2014 aufzuheben. Damit hat die Gemeinde Schkopau die Gelegenheit, im Rahmen der nächsten regulär stattfindenden Gemeinderatssitzung die Beschlüsse zur finanziellen Unterstützung in Bezug auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Baugenehmigung zur Errichtung eine Gärrestebeckens durch Beschluss aufzuheben. Die Frist ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Ladungs-, Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsfristen als angemessen anzusehen.

Zu 3.

Der Aufhebungsbeschluss ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis bis zum 08.09.2014 vorzulegen. Damit erhält die Gemeinde ausreichend Zeit, um den gefassten Beschluss einzureichen. Die Vorlage dient der Information der Kommunalaufsicht über die Umsetzung und Wirksamkeit dieser Verfügung.

Zu 4.

Für den Fall, dass die Gemeinde Schkopau die Beschlüsse nicht innerhalb der unter Punkt 2 gewährten Frist aufhebt, werde ich diese im Wege der Ersatzvornahme an Stelle der Gemeinde aufheben. Das drohe ich hiermit ausdrücklich an.

Hierbei handelt es sich um die vorherige Androhung und Anhörung vor Erlass der Ersatzvornahme. Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsicht nach den §§ 145 bis 147 KVG LSA nicht innerhalb der bestimmten Fristen nach, kann diese gemäß § 148 KVG LSA die Anordnung anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen.

Für den Fall, dass die Gemeinde der sich aus dieser Verfügung ergebenden Pflicht zur Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau Nr.: GR 33/326/2013 vom 05.11.2013 und Nr.: GR 34/334/2013 vom 17.12.2013 nicht nachkommt, wird die Ersatzvornahme angedroht, da ein anderes Mittel zur Durchsetzung der Anordnung nicht zur Verfügung steht.

Mit der Ersatzvornahme wird der Beschluss über die Aufhebung der Beschlüsse zur finanziellen Unterstützung der Bürgerinitiative Ermlitz an Stelle des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau durch die Kommunalaufsicht gefasst.

Zu 5.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsquellen:

1. *Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 ff.*
2. *Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) vom 18.11.2005, GVBl. LSA S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134,143)*
3. *Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)*
4. *Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.2.2011 (GVBl. LSA S. 68,125)*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Saalekreis, 06217 Merseburg, Domplatz 9 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Weiß

SGL Kommunalaufsicht